

[1354.] In einem größeren Verlagsgeschäft einer süddeutschen Kreisstadt wird demnächst die Stelle eines I. Gehilfen offen und soll dieselbe bis längstens 1. Mai wieder besetzt werden. Nur ganz tüchtige, bestens empfohlene Männer gesetzten Charakters, welche auf dauernde (zugleich angenehme) Stellung reflectiren, wollen sich melden. Briefe besördert die Exped. d. Bl. unter Chiffre A. Z. 84.

[1355.] Ein tüchtiger Sortimenter, gesetzten Alters, der an selbständiges Arbeiten gewöhnt ist, und dem mit Ruhe die Buchführung anvertraut werden kann, findet sogleich in einer angenehmen Stadt Bayerns eine dauernde Stelle. Salär 450 fl. — Offerten nebst Abschrift der Zeugnisse beliebe man an Hrn. G. F. Steinacker in Leipzig unter dem Zeichen J. W. gelangen zu lassen.

[1356.] Für einen jungen Mann, der sich bei mäßigen Ansprüchen in einem größeren vielseitigen Verlagsgeschäfte ausbilden will, bietet sich Ende Februar hierzu vortheilhafte Gelegenheit in einer größeren Stadt Bayerns. Briefe sub S. B. Nr. 16. wollen der Exped. d. Bl. zur Weiterbeförderung übergeben werden.

[1357.] In einem größeren Geschäft Wiens wird ein junger Mann gesucht, der im photographischen Kunsthandel vollständig bewandert und der französischen und englischen Sprache mächtig ist. Es wird besonderes Gewicht darauf gelegt, daß derselbe sich bei dem gebildeteren und höher gestellten Publicum beliebt zu machen wisse und zu einem gewandten Verkäufer alle nöthige Routine besitze. Nur solche, vorzugsweise aber Süd- oder Mitteldeutsche, finden Berücksichtigung, wenn sie sich gleichzeitig mit tadellosen Zeugnissen über ihre frühere Carrière ausweisen können. Gehalt ist dem Geschäft entsprechend und sind die längere Zeit in demselben Angestellten durch Lantime interessirt. Franco-Briefe sub F. # 306. an die Redaction der „Photographischen Correspondenz“ in Wien.

[1358.] Lehrlingsgesuch. — In meiner Buchhandlung ist eine Lehrlingsstelle offen. Wohnung und Kost auf Wunsch im Hause.

Bremen, im Januar 1866.

Hermann Geseinus.

Gesuchte Stellen.

[1359.] Ein Musikalienhandlungsgehilfe, empfohlen durch C. A. Challier & Co. in Berlin, sucht zum 1. März oder 1. April Stellung, womöglich in einer größeren Stadt. Näheres durch die Musikalienhandlung von C. A. Challier & Co. in Berlin.

[1360.] Ein junger Mann von 23 Jahren, über vier Jahre im Buchhandel, mit vorzüglichen Zeugnissen, sucht zum 1. April in einer größeren Sortimentshandlung eine Gehilfenstelle. Derselbe hat sein Abiturienten-Examen bestanden und ist der englischen und französischen Sprache mächtig. Gef. Offerten sub R. 3. besördert die Exped. d. Bl.

[1361.] Ein junger Mann, ca. 1½ Jahre dem Sortimentsbuchhandel als Gehilfe angehörig, sucht zu Ostern d. J. unter bescheidenen Ansprüchen, womöglich in Leipzig, eine Stelle. — Gef. Anfragen und Offerten unter der Chiffre R. G. # 17. hat die Exped. d. Bl. die Güte zu befördern.

[1362.] Ein junger Mann, der seine 3jährige Lehrzeit in einer der grössten Sortiments- und Antiquariatsgeschäfte Berlins Ostern v. J. beendigte und seitdem daselbst als Gehilfe beschäftigt ist, sucht zum 1. April a. c. anderweitig Stellung. Gef. Adressen sub A. St. 21. wird die löbl. Rein'sche Buchh. in Leipzig zu befördern die Güte haben.

Befetzte Stellen.

[1363.] (Verspätet.) Allen den Herren Bewerbern um die Stelle, welche unter der Chiffre Nr. 60. ausgeschrieben war, nebst unserem Danke auf diesem Wege zur Nachricht, daß solche besetzt ist.

Bermischte Anzeigen.

Ein Nachdruck von Schiller's Werken.

[1364.]

Herr A. H. Payne in Leipzig hat im December 1865 ein Circular an die Redactionen öffentlicher Blätter erlassen, welches auf unerhörte Weise dem bestehenden Rechte Hohn spricht und das Publicum zu täuschen versucht. Die Schiller'schen Werke werden mit Ablauf des Jahres 1866, so sagt Herr Payne, Gemeingut, und er, Payne, liefere an demselben Tage, an welchem dies geschehe, für einen Thaler die vollständige Gesamtausgabe.

Herr Payne muß wissen, daß wie in allen deutschen Bundesstaaten so auch in Sachsen (K. Sächs. Gesetz vom 30. Januar 1864, Bdrsenbl. Nr. 30) in Gemäßheit des Bundesbeschlusses die Schutzfrist bis auf den 9. November 1867 erstreckt ist. Jede Vervielfältigung, welche vor diesem Zeitpunkt ohne Zustimmung der allein Verlagsberechtigten unternommen wird, ist verbotener Nachdruck. Herr Payne sagt also eine offenbare Unwahrheit und gibt ein Versprechen, das er gar nicht halten kann.

Wir, die allein berechnigte Verlagsbuchhandlung von Schiller's Werken, werden uns gegen diesen Eingriff zu schützen wissen. Wir machen Jedermann, besonders aber alle Diejenigen, welche sich mit dem Verkaufe von Büchern oder Journalen befassen, darauf aufmerksam, daß es sich bei dem Payne'schen Geschäft um Ankündigung eines Nachdrucks handelt, dessen Vertrieb die gesetzlichen schweren Strafen nach sich ziehen würde.

Herr Payne führt die Sprache, welche die Nachdrucker noch immer geführt haben. Er stellt das bestehende Verlagsrecht als eine gehässige Schranke, als längst verrostete Privilegien dar, in deren Fesseln die unsterblichen Werke Schiller's gehindert seien, ihre eigentliche Mission zu erfüllen. Es soll eine arge Beschränkung der Nation und ihres Culturlebens darin liegen, daß Schiller's Werke nicht längst Gemeingut sind.

Dieser schmählischen Verdrehung des Sachverhalts gegenüber sei eine kurze Bemerkung vorgönnt.

Nicht im Interesse der Verlagsbuchhandlung, sondern in dem der Familie des großen Dichters wurde das Privilegium gegen Nachdruckertheit. Es war eine Ehrenschild der deutschen Nation an die Hinterbliebenen des Mannes. Für die Verwerthung dieses Schutzes haben wir Schiller's Erben seit seinem Tode mehrere hunderttausend Gulden bezahlt. Wir bezah-

ten in gleichem Maßstabe noch heute und werden bis 1868 fortbezahlen. Findet das Jemand zu viel, wenn er sich erinnert, daß der große Mann sein ganzes Leben und Wirken an geistiges Schaffen gesetzt hat und seinen Kindern keine irdischen Güter hinterließ, seinem Volke aber einen geistigen Schatz, der nach Jahrhunderten noch Segen verbreiten wird? Ohne jene Zahlungen wäre allerdings der Preis der Schiller'schen Werke billiger geworden. Wer aber hätte die nationale Schuld berichtigt?

Wir haben die uns gewordenen Aufgabe in jeder Beziehung gewissenhaft erfüllt; wir haben in würdiger Ausstattung, zu den mäßigsten Preisen und mit vollständigster Honorirung der Schiller'schen Familie den Werken Schiller's allgemeine Verbreitung ermöglicht. Auch jetzt schon, bei Entrichtung eines großartigen Honorars und mit dem Zuschlage, welcher die Bemühungen des Sortimentshandels vergütet, gehören Schiller's Werke in den wohlfeilern Ausgaben zu den billigsten Büchern ähnlicher Art.

Bequemer mag es sein, in freibeuterischer Weise fremde Geistesarbeiten als Lockspeise hinauszuschleudern. Allein, — und diese Frage appellirt an das ganze deutsche Publicum, — ist es nicht der nationalen Dankbarkeit würdig, und ist es nicht der passende Weg sie zu betheiligen, daß jeder Käufer auch in seinem Theile einen kleinen Beitrag gibt, um das einzige Gut, welches Schiller erarbeitete, den Seinigen nutzbar zu machen?

Wäge das Publicum sich vorsehen; der angekündigte Nachdruck kann nicht vor Ablauf des Jahres 1867 ausgegeben werden. Er soll dann einen preussischen Thaler kosten, aber man hat weitere zwei preussische Thaler zu bezahlen für ein Journal, das nicht werth ist als Enveloppe zu dienen. Nach Aufhören des Privilegiums und damit der Honorarzahungen werden die Originalausgaben nicht nur schöner und correcter, sondern auch wohlfeiler sein als alle derartigen Producte.

Stuttgart, 1. Januar 1866.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

[1365.] **Vist & Francke** in Leipzig versenden soeben folgende Kataloge ihres antiquarischen Lagers:

Nr. 27. Verzeichniß von Werken aus dem Gebiete der Theologie und Philosophie etc. aus dem Nachlasse des Herrn Dr. J. John, Pastor an der St. Petrikirche in Hamburg.

Nr. 28. Verzeichniß von Werken aus allen Zweigen der Naturwissenschaften.

Von den angelegten Preisen gewähren wir 16½ % Rabatt gegen baar. Wir bitten um thätigste Verwendung.

Zur geneigten Beachtung.

[1366.]

Durch ein Versehen unterblieb auf unsern heute versandten Remittenden-Facturen bei dem Artikel

Lorent, die hypodermatischen Injectionen die Notiz, daß wir davon Disponenda nicht gestatten können. Indem wir dies nachträglich hiermit zur Notiznahme anzeigen, bitten wir angelegentlich um gefällige Berücksichtigung, da es uns gänzlich an Exemplaren zu Ausführung fester Bestellungen mangelt.

Leipzig, den 9. Jan. 1866.

Veit & Co.